

keine; Paris: Crédit Lyonnais; Wien: Oesterr. Boden-Credit-Anstalt; Budapest: Ungar. allgem. Creditbank. Die Zahlung der Div. geschieht halbj. am 1./1.  $2\frac{1}{2}\%$ , am 1./7. Rest-Div. u. zwar ohne Abzug in Gold. Die Rest-Div. für das Jahr 1914 in Höhe von frs.  $21\frac{1}{2}$  wurde im Juli 1915 mit K 21.69 $\frac{3}{4}$  bezahlt. Die Rest-Div. für das Jahr 1915 in Höhe von frs.  $24\frac{1}{2}$  wurde vom 1./7. 1916 ab mit K 24.62 bezahlt. Die Rest-Div. für das Jahr 1916 in Höhe von frs.  $26\frac{1}{2}$  wurde vom 1./7. 1917 ab mit K 26.63 bezahlt.

Direktion der ungar. Berg- u. Hüttenwerke u. Domänen: Dir. Béla Veith, k. ungar. Hofrat, Gustav Tavy von Ferencfalva, k. ungar. Ministerialrat. Direktion der österr. Werke u. Fabriken: Dir. Dr. ing. Svetožar Nevole. Gemeinsames Sekretariat: Gen.-Sekretär Carl Neblinger.

**Verwaltungsrat:** In Wien: Präs. Se. Exz. Dr. Karl Ritter von Leth, Geh. Rat Minister a. D. Carlos Fürst Clary u. Aldringen, Georg Günther, Joh. Hottinguer, Dr. Max. Freih. von Mayr, Hugo von Noot, Dr. Richard Reisch, Dr. Ludwig Schüller, Alexander Prinz Thurn u. Taxis. In Budapest: Präs. Se. Exc. Baron Friedrich Harkányi, Adrien Graf Germiny, Gust. Pereire, Alexander Weiner, Manfred Weiss von Csepel, Alexander Weiner.

## K. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn in Prag, Graben 10.

(Verstaatlicht seit 1./1. 1892.)

**Gegründet:** Konz.: 25./6. 1870, 4./9. 1872, 30./9. 1881 u. 23./12. 1882. Dauer: Bis 1./11. 1963. Der Betrieb der Bahn wurde 1884 mit dem der Dux-Bodenbacher Bahn vereinigt u. vom Staate für Rechnung der Ges. geführt. Mit Erlass v. 22./9. 1891 wurde staatl. Einlös. per 1./1. 1892 verfügt. Die streitigen Punkte wurden durch Übereinkommen v. 25./7. 1892 beglichen. Die Reg. übernahm die der Prag-Duxer Eisenbahn gehör. Linien Prag (Smichow)-Obernitz Dux nebst Obernitz-Brüx, Brüx-Oberleutendorf-Ossegg-Klostergrab, Zlonitz-Hospozin u. Klostergrab-Niklasberg (Mulde) mit allen dazu gehörigen beweglichen u. unbeweglichen Sachen mit Einschluss des Fahrparks etc. mit Wirkung vom 1. Jan. 1892. Der Gesellschaft verbleibt das aus der Bilanz pro 1891 ausgewiesene Aktivum, welches sich nach Deckung der dortselbst aufgestellten Passivposten ergibt. Ferner verbleibt ihr der Reservefonds, jedoch nur soweit derselbe effektiv vorhanden bezw. durch die Prioritäts-Emission von 1891 refundiert werden wird, dagegen steht der Gesellschaft kein wie immer gearteter Anspruch auf denjenigen Teil des Reservefonds zu, welcher in der Bilanz pro 1891 zwar ausgewiesen erscheint, jedoch tatsächlich zu Investitionen oder anderen geschäftlichen Zwecken verausgabt worden ist. Die ermittelte Einlösungsrente betrug fl. 1 665 000 u. nach Abzug der mit 10% fixierten Steuer verblieb eine keinem weiteren Steuerabzuge unterliegende Rente von fl. 1 489 500, herabgesetzt durch Protokollarübereinkommen v. 22./2. 1896 auf K 2 939 000 = fl. 1 469 500 mit Wirkung ab 1./1. 1897. Diese auf den obenerwähnten Linien eisenbahnbüchlerlich sichergestellte Einlösungsrente wird der Gesellschaft in halbjährigen, am 30. Juni u. 31. Dez. jeden Jahres fälligen Raten, bis Ablauf der Konzession (1962) ausbezahlt werden. Vom 1. Jan. 1893 angefangen, übernimmt die Staatsverwaltung für Rechnung der Gesellschaft die Besorgung des Dienstes für die Prior.-Anleihen. Hiernach verbleibt für die Aktien aus der Rente eine jährliche Dividende von K 8 = fl. 4 pro Aktie gesichert event. unter Heranziehung des Reservefonds; für 1893/94 erhielten die St.-Aktien infolge Steigens des Goldagio weniger. Die Regierung war bis zum 31./12. 1910 ab 2./1. 1898 berechtigt, an Stelle der noch nicht fälligen Einlösungsrenten eine Kapitalzahlung in der Weise zu leisten, dass dieselbe die dann noch in Umlauf befindlichen Oblig. zur Selbstzahl. übernimmt u. der Ges. ausserdem jenen Betrag in bar oder in 4% abzugsfreien Staatsschuldverschreib. ausfolgt (zum Kurswerte, jedoch nicht über pari zu berechnen), welcher dem noch nicht getilgten A.-K. gleichkommt. Dieses Optionsrecht musste bis spät. 30./9. 1910 ausgeübt werden. Da die Regierung bis zu diesem Termin von ihrem Optionsrechte keinen Gebrauch gemacht hat, so ist das Recht des Staates auf Umtausch der Aktien der Ges. gegen Staatsoblig. erloschen u. der bisher unter Mitsperre des Staates verwahrte Spez.-F., bestehend aus M. 1 915 000, 3% Oblig. der Ges., freies Eigentum der Ges. geworden.

**Kapital:** K 10 800 000 = fl. 5 400 000 in 54 000 St.-Aktien à K 200 = fl. Silb. 100 u. K 9 993 000 = fl. 4 996 500 in 33 310 Prior.-Aktien à K 300 = fl. Silb. 150. Die G.-V. v. 9./8. 1892 beschloss, das St.-Aktienkapital von fl. 8 100 000 auf fl. 5 400 000 durch Abstempel. der St.-Aktien von fl. 150 auf fl. 100 zu reduzieren. Tilg. der Prior.-Aktien spät. nach Tilg. der Prior.-Oblig., hiernach innerhalb der Konzessionsdauer Tilg. der St.-Aktien. Lt. Protokollarübereinkommen v. 22./2. 1896 wurde ein vom Ministerium genehmigter Aktien-Tilg.-Plan ausgefertigt. Hiernach werden die Prior.-Aktien mit fl. 150 u. nach deren vollständiger Tilg. die St.-Aktien mit fl. 100 mittels einer gleichbleibenden Jahresquote ab 1./1. 1896 bis 30./6. 1962 getilgt. Die G.-V. v. 24./10. 1896 beschloss Rückzahl. der gesamten Prior.-Aktien durch Aufnahme einer weiteren Anleihe, doch konnten bisher entscheidende Schritte nicht unternommen werden. In der G.-V. v. 20./5. 1916 wurde beschlossen, dass die Ges. berechtigt sei, die Prior.-Aktien anstatt durch Verlos. auch durch freihändigen Rückkauf der Prior.-Aktien zu tilgen. Die bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Tilg.-Planes u. der neuen Statuten rückständigen Verlos. der Prior.-Aktien sind nur soweit nachzutragen, als die Ges. nicht aus ihrem eigenen Besitz an Prior.-Aktien die erforderliche Anzahl von Prior.-Aktien vernichtet. Diese Statutenänderung ist bisher von der Regierung noch nicht genehmigt worden.

**3% Prioritäts-Anleihe von 1896.** Emittiert deutsche M. 48 948 000, lt. Beschluss vom 14./3. 1896 hiervon M. 42 906 000 zur Konvertierung bezw. Einlös. der per 1./3. 1897 verlost 4%